



Sachgebiet
Abteilung 5

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	23.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Erlass der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising

Anlagen:

Aktuelle Fassung der Satzung aus dem Jahr 2014
Synopse v. 02.06.26 - Satzung

Sachverhalt:

Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen (§ 70 Abs. 3 SGB VIII). Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt (Art. 16 Abs. 2 AGSG).

Die aktuelle Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising aus dem Jahr 2014 entspricht nicht mehr vollständig den gesetzlichen Vorgaben (z. B. fehlt eine Person des Jobcenters als beratendes Mitglied) und weicht teilweise deutlich von der Mustersatzung für die Bayerischen Jugendämter vom ZBFS – Bayerischen Landesjugendamt ab. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Satzung an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen und sich hierbei an der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes zu orientieren.

Personalbedarf:

Keiner.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag den Erlass folgender Satzung:

Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Freising
vom 30.07.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 697) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), [bzw. in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt der Kreistag des Landkreises Freising folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie – Jugendamt.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Freising.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats von der dafür bestellten Leitung der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiterin bzw. Jugendamtsleiter) geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) 1Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. 2Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. 3 Die Zahl der beratenden Mitglieder erhöht sich um die Zahl eins, wenn ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII (vgl. Abs. 4) dem Jugendhilfeausschuss angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),

2. 11 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),

3. 8 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 18, AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 je eine Vertretung

– der Katholischen Kirche sowie

– der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

(4) 1Zudem gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 18, 9 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse an, sofern von diesen ein Interesse bekundet wird.

2Sind mehrere selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Landkreis vorhanden und bekunden Interesse, so wird eine Person von den selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemeinsam vorgeschlagen.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) 1Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. 2Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO (Art. 51 Abs. 3 GO) gewählt. 3Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO) erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) 1Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. 2Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. 3Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) 1Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden. 2Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. 3Vor der Berufung der Jugendamtsleitung ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorberatung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die Landrätin bzw. der Landrat; sie bzw. er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. 2Abweichend von Satz 1 kann die Landrätin bzw. der Landrat ein Mitglied des Kreistags zur bzw. zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt sie bzw. er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

(2) 1Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. 2Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei der bzw. dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. 3Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) 1Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

1Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. 2Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 8 Unterausschüsse

(1) 1Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. 2Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) 1Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. 2Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) 1Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. 2Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) 1Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. 2Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) 1Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. 2Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

3Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei bei Bedarf der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) 1An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. 2Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. 3Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. 4Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. 5Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) 1Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. 2Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Freising, den 30.07.2026

Die Vorsitzende

Susanne Hoyer